## STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Rousseaustrasse (Imfeldstrasse bis Rotbuchstrasse), öffentliche Planauflage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Markierung eines neuen Velostreifens in Fahrtrichtung stadtauswärts, neue Platzgestaltung zwischen den Einmündungen der Nord- und der Rousseaustrasse in die Rotbuchstrasse sowie Aufhebung von Fussgängerstreifen und stattdessen Erstellung von Trottoirüberfahrten bei diesen beiden Einmündungen, Pflanzung einer neuen Baumreihe, Aufhebung von Blaue-Zonen- und Motorradparkplätzen, Neugestaltung der Einmündung der Imfeld- in die Rousseaustrasse, Ersatz der bestehenden Wertstoffsammelstelle durch Unterflursammelstelle, Erstellung zusätzlicher Veloabstellplätze.

Das Projekt ist - soweit darstellbar - ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Februar 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 10]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planauflage dauert von Freitag, 17. Februar bis Montag, 20. März 2023.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflagedokumente finden Sie unter <u>www.stadt-zuerich.ch/planauflagen</u> (Link aktiv ab 17. Februar 2023).

## Tiefbauamt

Die Direktorin

## Zürich, 15./17. Februar 2023

Zürich, 9. Februar 2023 bes/dit

Salome Bérard, RA lic. iur. Juristin Rechtsdienst